

- die effektive → Zusammenarbeit mit anderen operativen Dienststeinheiten bzw. das eventuell erforderliche → Zusammenwirken mit staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen und Kräften,
- die Termine und Verantwortungen für die Realisierung und Kontrolle der politisch-operativen Maßnahmen.

### Operativer Vorgang; Sachstandsbericht

zusammenfassende, konzentrierte und beweismäßig gesicherte schriftliche Analyse in der Vorgangsbearbeitung über den erreichten Stand der Bearbeitung von → Operativen Vorgängen.

Der S. muß u. 'a. beinhalten:

- eine konzentrierte Darstellung der Ergebnisse zu dem bearbeiteten politisch-operativ relevanten Sachverhalt und der/den verdächtigen Personen,
- die konkrete politisch-operative und strafrechtliche Einschätzung auf der Grundlage der objektiven Beweislage,
- das bisherige operativ-taktische Vorgehen einschließlich der Wirksamkeit der eingesetzten Kräfte und Mittel sowie der angewandten Methoden.

Der S. ist eine wichtige Grundlage für die offensive und tatbestandsbezogene Bearbeitung des Operativen Vorganges, die im Operativplan zu fixieren ist. Darüber hinaus dient der S. der Information der Vorgesetzten und der übergeordneten Dienststeinheit.

### Operativer Vorgang; Ziele der Bearbeitung

gedankliche Vorwegnahme der im Operativen Vorgang - entsprechend den Verdachtsgründen - zu erreichenden Arbeitsergebnisse.

Die Z. werden abgeleitet aus der politisch-operativen und strafrechtlichen Einschätzung des

→ Ausgangsmaterials bzw. des Operativen Vorganges, insbesondere den dabei aufgestellten

→ Versionen, den politisch-operativen Zielstellungen der → Vorgangsbearbeitung, den

Tatbestandsmerkmalen des Strafrechts sowie politisch-operativen Erfordernissen. Z. sind eine wesentliche Voraussetzung für eine offensive und wirksame Klärung der Verdachtsgründe und müssen deshalb tatbestandsbezogen, vorgangsindividuell, konkret und real sein sowie der Dynamik der Bearbeitung des Operativen Vorganges Rechnung tragen. Im einzelnen muß aus ihnen hervorgehen: